

Fall 13

1. Teil: Erfolgsaussichten der Klage in Freiburg

A. Zulässigkeit

I. Internationale Zuständigkeit

1) Anwendbarkeit der EuGVO

a) **Sachlicher Anwendungsbereich, Art. 1 EuGVO**

b) **Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich**

Art. 2 I, 3 I, 4 I EuGVO: grds. Beklagtenwohnsitz in Mitgliedstaat

c) **Zeitlicher Anwendungsbereich**

Seit März 2002.

= EuGVO ist anwendbar.

2) Anwendung der EuGVO

a) **Allgemeiner Gerichtsstand, Art. 2 I EuGVO**

Die Beklagte, Frau Delle, hat ihren Wohnsitz in Verdun, Frankreich.

b) **Besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsortes, Art. 5 Nr. 1 EuGVO**

- Freiburg könnte Erfüllungsort sein, weil die Klägerin als Gläubigerin der Bürgenschuld dort ihren Sitz hat.

- Struktur des Art. 5 Nr. 1 EuGVO

- Autonome Auslegung des Begriffs des vertraglichen Anspruchs: Kennzeichnend für einen Vertrag iSd EuGVO ist, dass eine Partei gegenüber einer anderen freiwillig eine Verpflichtung eingegangen ist.

- Lit. b legt eine verordnungsautonome Definition des Erfüllungsortes bei Kaufverträgen über bewegliche Sachen und Dienstleistungsverträgen fest.

- Fälle, die nicht von lit. b erfasst werden, fallen unter lit. a. Dies sind zunächst die nicht in lit. b genannten Vertragstypen.

Nach der Begründung des Kommissionsentwurfs sollen unter lit. a aber auch Warenkauf- oder Dienstleistungsverträge fallen, wenn sich der Erfüllungsort nach lit. b in einem Drittstaat befindet.

- Bei lit. a entscheidet das jeweilige Vertragsstatut über den Erfüllungsort. Maßgeblich ist die konkrete vertragliche Primärverpflichtung, auf die der Kläger seinen Anspruch stützt.

aa) Ermittlung des Vertragsstatuts**(1) Vorrangige Abkommen**

EVÜ ist in Deutschland nicht unmittelbar anwendbar.

(2) Autonomes Kollisionsrecht

- Vertraglicher Anspruch
- Art. 27 ff. EGBGB

(a) Rechtswahl, Art. 27 EGBGB

- Die Rechtswahl ist ein Vertrag eigener Art, der vom materiellen Schuldvertrag zu trennen ist.

- Die Zulässigkeit einer Rechtswahl ergibt sich aus Art. 27 EGBGB.

- Die Wirksamkeit der Rechtswahl richtet sich neben den Voraussetzungen in Art. 27 EGBGB nach dem Recht, das im Falle der Wirksamkeit der Rechtswahl maßgeblich wäre (Art. 27 IV iVm Art. 31 I EGBGB), also dem gewählten Recht: hier deutsches Recht.

- Die Rechtswahl fand nur zwischen den Parteien des Grundgeschäfts statt, nicht zwischen Gläubigerin und Bürgin.

- Die Bürgschaft ist zwar akzessorisch zur Hauptforderung. Diese Akzessorietät setzt aber nur das Bestehen der Hauptforderung voraus, sie führt nicht zur Übernahme einer Rechtswahl bezüglich der Hauptforderung.

(2) Art. 28 I, II EGBGB

- Der Bürge erbringt die einzige Leistung bei der Bürgschaft.

- Gewöhnlicher Aufenthalt der Bürgin:
Frankreich = Französisches Recht

(3) Art der Verweisung

Sachnormverweisung, Art. 35 EGBGB.

(4) Art. 28 V EGBGB

- Hierunter fällt auch die akzessorische Anknüpfung von Nebenverträgen an den Hauptvertrag.
- Solche Nebenverträge können aber nur dann akzessorisch angeknüpft werden, wenn beide Verträge zwischen den gleichen Parteien abgeschlossen wurden (oder wenn sich der Dritte der Geltung des Hauptvertrages unterworfen hat).
- Mangels Parteiidentität kann der Bürgschaftsvertrag nicht akzessorisch an das Hauptgeschäft angeknüpft werden.

(5) Ergebnis

Vertragsstatut ist französisches Recht.

bb) Erfüllungsort nach französischem Recht

- Art. 1247 alinéa 3 Code civil: Zahlung erfolgt am Wohnort des Schuldners.
- Erfüllungsort ist der Wohnort des Schuldners: Verdun, Frankreich.

Keine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte
Über Art. 5 Nr. 1 EuGVO.

c) Rügelelose Einlassung, Art. 24 EuGVO

Keine rügelelose Einlassung, da Frau Delle explizit den Mangel der internationalen Zuständigkeit gerügt hat.

d) Ergebnis

Das LG Freiburg ist international nicht zuständig.

B. Hilfgutachten zur Begründetheit**I. Vertragsstatut**

Französisches Recht (siehe oben).

II. Anspruch nach französischem Recht

Mangels entgegenstehender Angaben ist davon auszugehen, dass der Bürgschaftsvertrag materiell wirksam ist.

III. Formstatut (gesonderte Anknüpfung), Art. 11 EGBGB

(Art. 11 Abs. 2-4 EGBGB entsprechen Art. 9 Abs. 2, 3 und 6 EVÜ.)

1) Abs. 1, 1. Alt.

Geschäftsstatut: französisches Recht

2) Abs. 1, 2. Alt.

Ortsform: Ort, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde:

- einseitige Erklärungen unter Anwesenden: Abgabeort/Empfangsort
- einseitige Erklärungen unter Abwesenden: Abgabeort (hM)
- Verträge, bei denen Personen am selben Ort sind: dieser Ort

3) Abs. 2

Verträge, bei denen Personen an verschiedenen Orten sind (Distanzgeschäft): beide Orte.

4) Abs. 3

- Vertragsschluss durch einen Vertreter: Vornahmeort iSv Abs. 1 und 2 ist der Ort, an dem der Vertreter die Erklärung abgibt, Art. 11 III EGBGB.
- Seitens der H-KG wurde ein Vertreter beim Abschluss des Bürgschaftsvertrages in Frankreich tätig. => Vornahmeort: Frankreich

5) Art der Verweisung

Art. 11 EGBGB stellt ein Günstigkeitsprinzip dar, deswegen würde eine Gesamtverweisung dem Sinn der Verweisung widersprechen (Art. 4 I 1 EGBGB).

Form unterliegt somit französischem Recht.

IV. Anwendung des französischen Rechts auf die Form

Die Formerfordernisse des Art. 1326 Cc sind nicht gewahrt, da Schuldsumme nur in Zahlen und nicht eigenhändig durch den Bürgen vermerkt ist.

V. Ergebnis

Die Klage wäre darüber hinaus auch unbegründet.

2. Teil: Auf den Kaufvertrag anwendbares Recht

I. Vertragsstatut

1) Internationales Einheitsrecht: UN-Kaufrecht (CISG)

= materielles Einheitsrecht

a) Anwendbarkeit des CISG

- Kaufverträge über Waren
- Parteien haben ihre Niederlassungen in verschiedenen Staaten
- Beide Staaten sind Vertragsstaaten

oder

- die Regeln des IPR führen zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaats.

Zum Fall:

- Kaufverträge über Waren
- Parteien haben ihre Niederlassungen in verschiedenen Staaten
- Beide Staaten sind Vertragsstaaten.

b) Abbedingung

- Gemäß Art. 6 CISG können die Parteien die Anwendung des CISG mit Ausnahme seines Art. 12 abbedingen.
- Vorliegend wurde das CISG abbedungen.

Wäre es nicht abbedungen, dann würde es für den Kaufvertrag zwischen der H-KG und der Delle S.A.R.L. gelten. Subsidiär würde das über die Kollisionsnormen ermittelte Schuldstatut zur Anwendung kommen.

2) Internationales Kollisionsrecht

EVÜ ist in Deutschland nicht unmittelbar anwendbar.

3) Autonomes Kollisionsrecht, Art. 27 ff. EGBGB**a) Art. 27 EGBGB: Rechtswahl**

- Voraussetzungen des Art. 27 EGBGB sind erfüllt.
 - Im Übrigen richten sich die Wirksamkeitsvoraussetzungen nach dem gewählten Recht, Art. 27 IV iVm Art. 31 I EGBGB: deutsches Recht. Keine Wirksamkeitshindernisse ersichtlich.
 - Sachnormverweisung, Art. 35 EGBGB
- = Vertragsstatut ist deutsches Recht

b) Art. 29 I EGBGB

Nicht einschlägig.

Hinweis: Hier nicht anzuwenden, aber häufig zu beachten:
Art. 34 und Art. 27 III EGBGB!

II. Formstatut, Art. 11 EGBGB

- Geschäftsstatut: deutsches Recht.
- Recht am Vornahmeort: Deutschland
- Sachnormverweisung

= Formstatut ist deutsches Recht

III. Ergebnis

Deutsches Recht ist sowohl Vertrags- als auch Formstatut.